

- b) 10 Ngr. für jede Tour aus der Altstadt und deren Vorstädten nach Neustadt, Anton- u. Friedrichstadt oder umgekehrt, sowie innerhalb der Friedrichstadt;
- c) 15 Ngr. für jede Tour aus der Friedrichstadt in die Neu- und Antonstadt oder umgekehrt.

Die Chaisenträger sind verbunden, bei Bestellungen in jedem Falle fünf Minuten lang unentgeltlich zu warten. Müssen sie dagegen länger warten, so ist ihnen als Wartegeld

für eine ganze Stunde 5 Ngr.,
für eine halbe Stunde $2\frac{1}{2}$ Ngr. und
für eine Viertelstunde 1 Ngr. 2 Pf.

zu zahlen. Dabei wird jede angefangene Viertelstunde als voll gerechnet.

Taxe für Tagelöhner, Handarbeiter und Holzspeller.

I. Tagelöhner und Handarbeiter sollen erhalten:

für Hand- oder Tagearbeit jeder Art auf einen Tag, zu 11 Arbeitsstunden gerechnet, in der Zeit v. 15. März bis 15. October jeden Jahres: 8 Ngr.;

für einen Tag von 8 Arbeitsstunden, in der Zeit v. 16. October bis zum 14. März jeden Jahres: 7 Ngr.;

Hausrath aus- und einzuräumen und die Treppen auf- und herunter zu schaffen, des Tages 20 Ngr.;

eine Frau, welche mit dem Tragkorbe aus- und einräumen hilft, täglich $6\frac{1}{2}$ Ngr.;

ein Schiebeböcker für das Anfahren einer Mandel Holz v. d. Elbe in die Stadt $2\frac{1}{2}$ Ngr.;

für eine Tonne Bier, einen Koffer oder andere Sachen von dergleichen Schwere mit dem Schiebebocke von einer Gasse zur anderen und an den verlangten Ort und Stelle zu schaffen $2\frac{1}{2}$ Ngr.;

für dergleichen über die Elbbrücke, oder von der Stadt aus in die Vorstädte zu schaffen, 5 Ngr.;

für einen Boten, der mit Briefen über Land geschickt wird, auf jede Meile, den Rückweg mit eingerechnet, 5 Ngr.

II. Holzspeller sollen erhalten:

a) für eine Klafter hartes Holz:

einmal zu schneiden und zu spellen 12 Ngr.

zweimal = = = = 17 =

dreimal = = = = 20 =

viermal = = = = 22 =

b) für eine Klafter weiches Holz oder Schalstöcke:

einmal zu schneiden und zu spellen 10 Ngr.

zweimal = = = = 15 =

dreimal = = = = 17 =

viermal = = = = 20 =

c) für Wurzelstöcke:

eine Klafter klein zu machen 20 Ngr.

d) für das Tragen und Schaffen des Holzes bis in die Holzbehältnisse, und zwar:

1) für eine Klafter 9- oder 8-viertelelliges Holz, hartes oder weiches:

wenn das Holzbehältniß im Erdgeschoß ist, $7\frac{1}{2}$ Ngr.

in das erste Stockwerk 9 Ngr.

= = zweite = 10 =

= = dritte = 11 =

= = vierte = 12 =

2) für eine Klafter 7-, 6- oder 5-viertelelliges Holz, hartes oder weiches, incl. Wurzelstöcke:

wenn das Holzbehältniß im Erdgeschoß ist, 6 Ngr.

in das erste Stockwerk $7\frac{1}{2}$ Ngr.

= = zweite = 9 =

= = dritte = 10 =

= = vierte = 11 =

e) für das Regen des in die Holzbehältnisse geschafften gespellten Holzes:

1) für eine Klafter 9- oder 8-viertelelliges Holz $2\frac{1}{2}$ Ngr.

2) = = = 7-, 6- od. 5- = = 1 =